

Kurztitel

Soziale Sicherheit

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 91/1985 aufgehoben durch BGBI. Nr. 349/1996

Inkrafttretensdatum

01.04.1985

Außerkrafttretensdatum

30.09.1996

Langtitel

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER TÜRKISCHEN REPUBLIK
ÜBER SOZIALE SICHERHEIT

StF: BGBI. Nr. 91/1985

Änderung

idF:

BGBI. Nr. 349/1996 (NR: GP XX RV 122 und Zu 122 AB 185 S. 27. BR: AB 5189 S. 614.)

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Schlußprotokoll wird genehmigt.

Ratifikationstext

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 11. Jänner 1985 ausgetauscht; das Abkommen tritt gemäß seinem Artikel 43 Absatz 2 am 1. April 1985 in Kraft.

Präambel/Promulgationsklausel

Die Republik Österreich

und

die Türkische Republik

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Bereich der Sozialen Sicherheit zu fördern und mit der Rechtsentwicklung in Einklang zu bringen,

in Anerkennung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der beiden Staaten bei Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit und der Aufrechterhaltung der erworbenen Ansprüche und Anwartschaften,

sind übereingekommen, folgendes Abkommen zu schließen, das an die Stelle des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1966 *1) in der Fassung des Zusatzabkommens vom 6. August 1974 *2) und des Zweiten Zusatzabkommens vom 30. November 1979 *3) treten soll:

*1) Kundgemacht in BGBI. Nr. 337/1969

*2) Kundgemacht in BGBl. Nr. 621/1976

*3) Kundgemacht in BGBl. Nr. 348/1980